

Merkblätter für die Umweltgerechte Landbewirtschaftung

Anbindehaltung von Rindern im ökologischen Landbau

Inhalt

Vorwort

1. Einleitung
2. Ausnahmen von den Produktionsvorschriften
3. Anforderungen an die Anbindehaltung im ökologischen Landbau
4. Anforderungen an den Freigeländezugang im ökologischen Landbau
5. Anforderungen an die Gestaltung und Bewirtschaftung von Freigeländeflächen
6. Beratungsempfehlungen und Hinweise für die Gestaltung des Freigeländezuganges
7. Beratungsempfehlungen und Hinweise für die Umsetzung des Freigeländezuganges
8. Entwicklungsmöglichkeiten für Milchviehbetriebe mit Anbindehaltung
9. Anhang

Geringfügig aktualisierte Ausgabe. Weitgehendere Anpassungen sind nach Fertigstellung des revidierten EU-Rechts bzw. Umsetzung in nationales- und Länderrecht zu erwarten.



Bild 1: Die Anbindehaltung von Rindern ist im ökologischen Landbau seit 2014 nur noch im Kleinbetrieb erlaubt.

Vorwort

Ein Grundsatz und damit ein Grundwert der ökologischen Tierhaltung ist die Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse. Mit diesem Grundsatz wirbt die ökologische Landwirtschaft, diesem Grundsatz muss sie gerecht werden. In der Ableitung dieses Grundsatzes ergeben sich spezifische Vorgaben für die Haltungsbedingungen der Tiere, die in der EU-Öko-Verordnung¹ (Verweise sind im Anhang, Ziffer 9.1. erläutert) festgelegt sind.

Diese Vorgaben umzusetzen, muss Anliegen aller Beteiligten innerhalb des ökologischen Agrarsektors sein, um das Vertrauen der Konsumenten und der Gesellschaft in ökologisch und damit tiergerecht erzeugte Produkte langfristig zu erhalten.

Nur für „kleine Betriebe“ mit Rindern in Anbindehaltung besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch nach 2013 noch die Möglichkeit, diese Haltungsform fortzuführen.



Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Zentrum
für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft,
Wild und Fischerei

Als Grundlage für eine bessere Planungssicherheit in Bezug auf die weiteren betrieblichen Entscheidungen liefert das vorliegende Merkblatt Betrieben mit Anbindehaltung wichtige Informationen über den rechtlichen Rahmen sowie notwendigerweise einzuleitende Schritte und Entwicklungsmöglichkeiten. Ein wichtiges Anliegen ist dabei, den Anspruch der ökologischen Tierhaltung hinsichtlich tiergerechter Haltungsbedingungen zu bewahren. Hierzu dient die Vorgabe und nähere Definition von Kriterien innerhalb des Systems der Anbindehaltung für „kleine Betriebe“, die aus betrieblichen Gründen ihre Anbindehaltung auch nach 2013 fortführen möchten. Die Umsetzung dieser Kriterien liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Landwirtes und erfordert eine konstruktive Begleitung durch die Kontrollstellen und die Beratung. Das vorliegende Merkblatt erläutert die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Anbindehaltung auf Grundlage des geltenden EU-Rechts. In dem ab 01.01.2021 geltenden neuen² EU-Recht für die ökologische Produktion ist die Anbindehaltung von Rindern auch weiterhin nach Genehmigung durch die Behörde zulässig. Es liegen jedoch noch keine vollständigen rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen für die Anbindehaltung ab 01.01.2021 vor.

1. Einleitung

Für die ökologische Tierhaltung sind im EU-Recht (EU-Öko-Verordnung) Haltungspraktiken vorgeschrieben, die den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden müssen. Durch diese Haltungspraktiken sollen die Abwehrkräfte der Tiere gestärkt und damit Krankheiten vorgebeugt werden. Besondere Aufmerksamkeit kommt in diesem Zusammenhang der regelmäßigen Bewegung, dem Zugang zu Freigelände³, den Bedingungen im Stall sowie der Besatzdichte zu.

Daraus leiten sich für die Rinderhaltung insbesondere folgende Vorschriften ab:

- Die Anbindehaltung ist untersagt. Die Tiere sind in Laufställen mit ständiger Bewegungsmöglichkeit unterzubringen.
- Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland⁴ haben, wann immer die Umstände dies gestatten.
- Den Tieren sind Mindestflächen für Stall- und Außenbereiche zur Verfügung zu stellen.

- Die Unterbringung im Stall darf keine Gefährdung für die Tiere darstellen und muss ein gewisses Maß an Komfort für die Rinder bieten, z.B. reichlich natürliche Belüftung und ausreichend Tageslichteinfall, max. 50% der Mindeststallfläche darf perforiert sein, feste, saubere und trockene Liegeflächen mit ausreichend Einstreu.

2. Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

Kleinbetriebsregelung - Ausnahmen gemäß Art. 39 der Durchführungsverordnung (aufgrund klimabedingter, geografischer oder struktureller Beschränkungen)

Die EU hat für die Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen eine Ausnahmemöglichkeit offen gelassen, die ohne zeitliche Befristung gilt. Durch Antragstellung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden.

Baden-Württemberg und Bayern haben gemeinsam den sog. Kleinbetrieb, für den die Regelung im Falle klimabedingter, geografischer oder struktureller Beschränkungen zur Geltung kommen kann, definiert. Demnach liegt die Grenze für den Rinderbestand bei max. 35 Rindergroßvieheinheiten (RGV) im Jahresdurchschnitt. Sofern die Nachzucht komplett konform zur EU-Öko-Verordnung gehalten wird, kann der Bestand max. 35 Kühe im Jahresdurchschnitt umfassen (vorbehaltlich weitergehender Regelungen z.B. durch die EU). Voraussetzung für die Anbindehaltung in diesem Rahmen ist die Ermöglichung von Sommerweidegang (s.o.) für die betroffenen Tiere sowie außerhalb der Weidezeit mindestens zweimal wöchentlich Zugang zu Freigelände (Winterauslauf). Für die Bestandsgröße im Jahresdurchschnitt sind die Daten der HIT-Rinderdatenbank maßgeblich.

Die nachfolgende Abbildung (Abb. 1) zeigt mögliche Entwicklungspfade für Betriebe mit Rindern in Anbindehaltung im ökologischen Landbau.

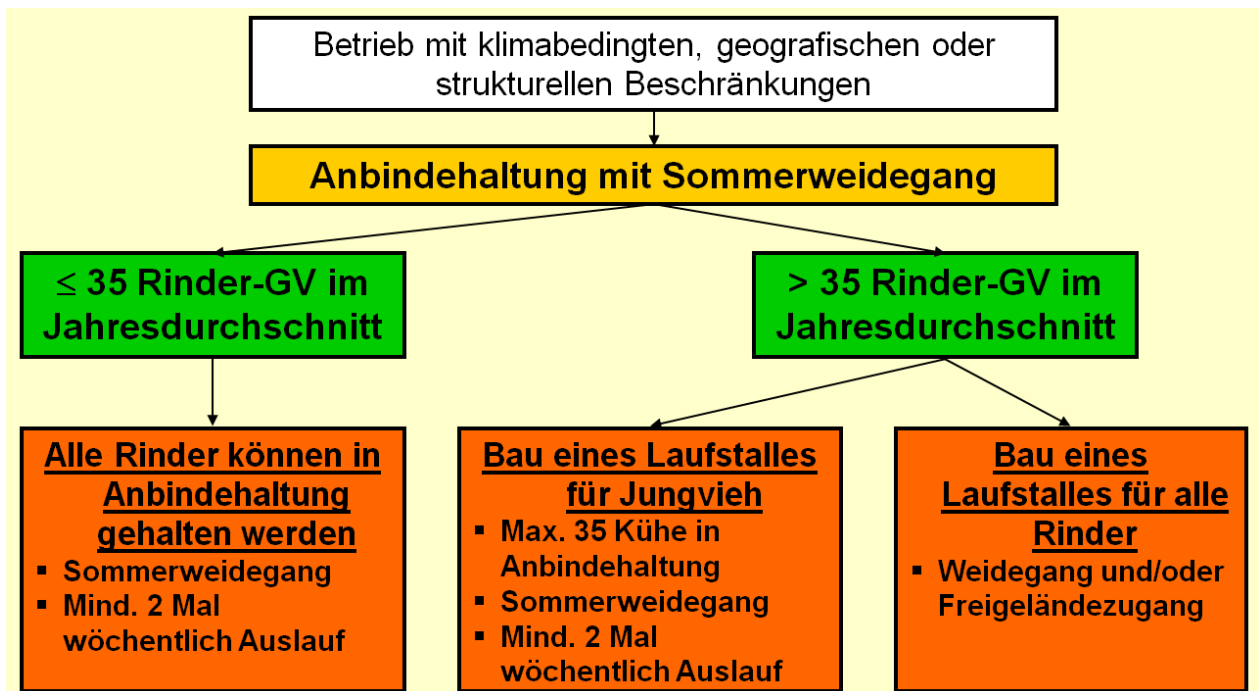


Abbildung 1: Mögliche Entwicklungspfade für Betriebe mit Rindern in Anbindehaltung.



Bild 2: Weidegang während der Vegetationszeit ist bei Anbindehaltung vorgeschrieben.

3. Anforderungen an die Anbindehaltung im ökologischen Landbau

Im Hinblick darauf, dass die Anbindehaltung in Zusammenhang mit der Forderung nach tiergerechten Haltungspraktiken im ökologischen Landbau grundsätzlich verboten ist, kommt den Betrieben, die dennoch ausnahmsweise im Rahmen der Kleinbetriebsregelung ihre Tiere unbefristet in dieser Aufstallungsform halten

dürfen, eine besondere Verantwortung für das Tierwohl zu.

Dieser Verantwortung werden sie gerecht zum einen durch eine Gestaltung des Stalles, die den aktuellen Empfehlungen entspricht, zum anderen insbesondere durch eine gewissenhafte Umsetzung der Regelungen zum Freigeländezugang (siehe Ziffer 4).

Mindestanforderungen an den Stallbereich:

Gemäß der EU-Öko-Verordnung müssen die Liege-/Ruheflächen ausreichend groß, bequem, sauber und trocken und in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sein. Für ausreichend trockene Einstreu ist zu sorgen.

Den Tieren ist ein ausreichendes Platzangebot zur Verfügung zu stellen, das insbesondere natürliches Stehen und bequemes Abliegen gewährleistet. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichend Tageslichteinfall gewährleisten.

Für Baden-Württemberg werden diese Vorschriften wie folgt konkretisiert:

- Die Abmessungen der Anbindeplätze sind so zu gestalten, dass die Tiere nicht auf Kanten oder Gitterrosten liegen oder stehen.
- Der Untergrund muss weich (DLG- oder vergleichbar auf Tiergerechtigkeit geprüfte Gummimatte/Matratze oder Stroh-Mistmatratze) und mit ausreichend Einstreu versehen sein.
- Die Anbindevorrichtung muss verstellbar und tierindividuell anpassbar sein.
- Das Hochbinden der Schwänze ist nicht erlaubt.
- Kuhtrainer dürfen nicht verwendet werden.
- Bei ordnungskonformer Haltung der gesamten Nachzucht und max. 35 Kühen in Anbindehaltung (Kleinbetriebe) dürfen Kalbinnen frühestens zwei Tage nach der Kalbung in die Kuhherde integriert und angebunden werden.

Für die Gewährleistung eines ausreichenden Platzangebotes der Anbindeplätze und der Erfüllung der physiologischen Bedürfnisse der Tiere sollten in Abhängigkeit von der Körpergröße der Tiere die Mindestmaße aus Tabelle 1 eingehalten bzw. das Schema in Abbildung 2 angewandt werden.

Vorgaben zur Stand- und Liegefläche sowie Vorgaben, die mit baulichen und technischen Veränderungen verbunden sind, sind vor der Umstellung der Tierhaltung auf die ökologische Produktion, bzw. vor Beantragung der Ausnahmegenehmigung umzusetzen.

Darüber hinaus werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Die Nachlaufgeschwindigkeit der Tränken sollte mind. 15 l/min betragen.
- Damit die Abkalbung nicht in Anbindehaltung stattfindet, wird die Bereitstellung einer geeigneten Abkalbebucht empfohlen. Für die Zeit von zwei bis drei Tagen vor und nach der Geburt sollten die Kühe dorthin umgestallt werden.



Bild 3: Eine Queranbindung und flexible Trogwand bieten den Tieren viel Bewegungsfreiheit.

Tabelle 1: Mindestmaße und Vorgaben für die Gestaltung von Anbindeplätzen für Rinder

	Vorgabe	Rasse	Richtwert ^a	Mindestmaß ^b	Freie Anbindeplätze ^c
Standlänge	0,92 x schräge Rumpflänge (cm) + 30 (cm)	Holstein	175 bis 190 cm		
		Fleckvieh Braunvieh			
		Vorderwälder	Ca. 165 cm		
		Hinterwälder	Ca. 150 cm		
Standbreite	0,86 x Widerristhöhe (cm)	Holstein	120 bis 130 cm	110 cm	140 cm
		Fleckvieh Braunvieh			
		Vorderwälder	110 bis 120 cm	101 cm	129 cm
		Hinterwälder	105 bis 110 cm	95 cm	120 cm
Anbindevorrichtung	Spielraum: · Mind. 60 cm in Längsrichtung · Mind. 40 cm in Querrichtung				
Trogwand	· Möglichst flexibel · Bei fester Ausführung max. 30 cm hoch ^d				
Trogbodenhöhe	10 bis 15 cm über dem Standniveau der Tiere				

- ^a Werden die genannten Maße im Einzelfall nicht erreicht, hat der Landwirt den Nachweis zu erbringen, dass die Durchschnittsgröße der Tiere seiner Herde die geringeren Standabmessungen zulässt.
- ^b Vom Richtwert kann bis längstens zum Zeitpunkt der nächsten Sanierungsmaßnahme bzw. Veränderung an den Anbindeständen bzw. der Aufstallung (z.B. Veränderung der Anbindevorrichtung, Veränderung der Standlänge) abgewichen werden, wenn die vorhandene Standbreite das angegebene Mindestmaß erfüllt.
- ^c Vom Richtwert kann abgewichen werden, wenn durch eine gleichmäßige Verteilung von freien Anbindeplätzen in einer Aufstallungsreihe eine durchschnittliche Standbreite mit den genannten Werten je Tier erreicht wird. Die endständigen Plätze sollten dabei mit Tieren belegt werden.
- ^d Dieser Wert kann geringfügig überschritten werden, wenn allen Tieren ein ungehindertes Aufstehen und beim Liegen eine normale Kopfhaltung möglich ist. Beim Mittellangstand darf unter dieser Bedingung die Trogwandhöhe max. 80 cm betragen.

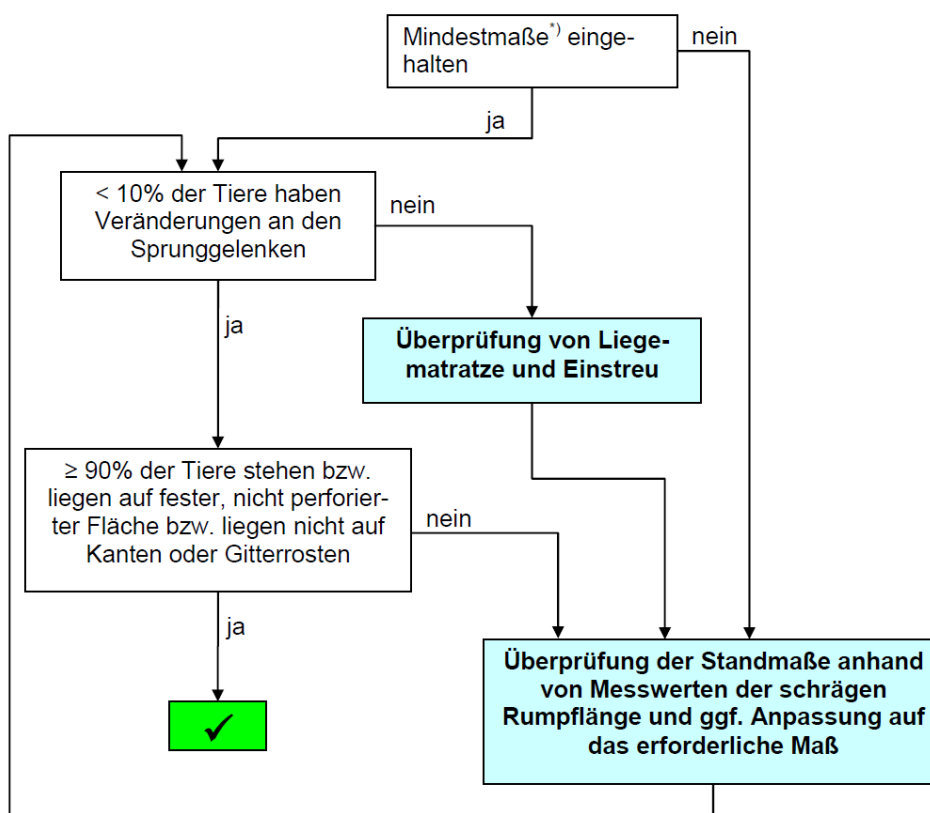


Abbildung 2: Vorgehensweise zur Feststellung der geforderten Standlänge in Anbindeställen.

*) gemäß Tabelle 1

4. Anforderungen an den Freigeländezugang im ökologischen Landbau

Die EU-Öko-Verordnung schreibt vor, dass den Tieren ständiger Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, zu gewähren ist, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben. Für Pflanzenfresser gilt darüber hinaus die Vorgabe, dass diese Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies erlauben. Dem Weidegang wird somit ein deutlicher Vorrang gegenüber anderen Formen des Freigeländezuganges gegeben. Dieser Vorrang geht so weit, dass Laufstallbetriebe mit Sommerweidegang keinen Freigeländezugang im Winter brauchen (vgl. Abb. 2).

Umstände, die Weidegang nicht erlauben, können z.B. sein:

- Keine bzw. zu wenige stallnahe, weidefähigen Flächen vorhanden, v.a. für Milchvieh.
- Überquerung von gefährlichen Verkehrswegen erforderlich (Gefährdung von Mensch und Tier), v. a. für Milchvieh.
- Erschwerte Erreichbarkeit von Weideflächen (z.B. durch Wohngebiet).

In diesen Fällen ist den betroffenen Tieren über einen Laufhof⁵ ständig Freigeländezugang zu ermöglichen. Sämtlichen Tieren ist die Mindestfläche gem. EU-Öko-Verordnung zur Verfügung zu stellen (siehe Anhang Ziffer 9.3.). Das Freigelände kann teilweise überdacht sein (Durchführungsverordnung, Art. 14 (1)).

Über 12 Monate alte Bullen ist Zugang zu Weideland oder Freigelände zu gewähren (Durchführungsverordnung, Art. 14 (4)).

In Baden-Württemberg werden diese Vorschriften wie folgt konkretisiert:

- Für die Anbindehaltung im Kleinbetrieb muss Weidegang während der Vegetationszeit (Sommerweidegang) an mind. 120 Tagen pro Jahr für je mind. 5 Stunden möglich sein. Bei der Nutzung von Pensionsweiden im Berggebiet ist für die notwendige Dauer des Weideganges die Nutzbarkeit der Flächen maßgebend.

- Die Mindestdauer für zeitlich beschränkten Zugang zu Freigelände beträgt ca. 1 Stunde pro Tier und Tag (gilt für den geforderten zweimal wöchentlichen Freigeländezugang im Winter bei **Kleinbetrieben**).
- Bei Kalbinnen und Kühen kann unter Berücksichtigung des erhöhten Ruhebedürfnisses nach der Abkalbung in der ersten Woche nach der Geburt vom zweimal wöchentlichen Auslauf⁶ abgesehen werden.
- Das Freigelände kann zu maximal 75% der Mindestfläche überdacht sein.
- Die Haltung von Kälbern in Einzelboxen ist ab der 2. Lebenswoche untersagt. Dementsprechend ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelglus ab der 2. Lebenswoche nicht gestattet.
- Spätestens nach Ablauf der 2. Lebenswoche ist Kälbern Weidezugang zu gewähren, sofern es eine zum Stallgebäude benachbarte Weide gibt, die den ständigen Tierverkehr zwischen Weide und Stall erlaubt.
- Sofern Kälber keinen Weidegang erhalten, ist ihnen, unabhängig von der Jahreszeit, spätestens nach Ablauf der 2. Lebenswoche ständiger Zugang zu Freigelände in Form eines Laufhofes zu ermöglichen.

Weidegang bietet durch gewachsenen Boden, große Bewegungsfreiheit, frische Luft und natürliches Futter besonders tiergerechte Bedingungen. Insbesondere kann auf Weideflächen das große Bewegungsbedürfnis der Kälber angemessen ausgelebt werden. Lösungen mit befestigtem und flächenmäßig begrenztem Auslauf sind deshalb nur die zweitbeste Lösung, um Freigeländezugang zu gewähren.

In der nachfolgenden Abbildung (Abb. 3) sind die Möglichkeiten des Freigeländezuganges im Überblick dargestellt.

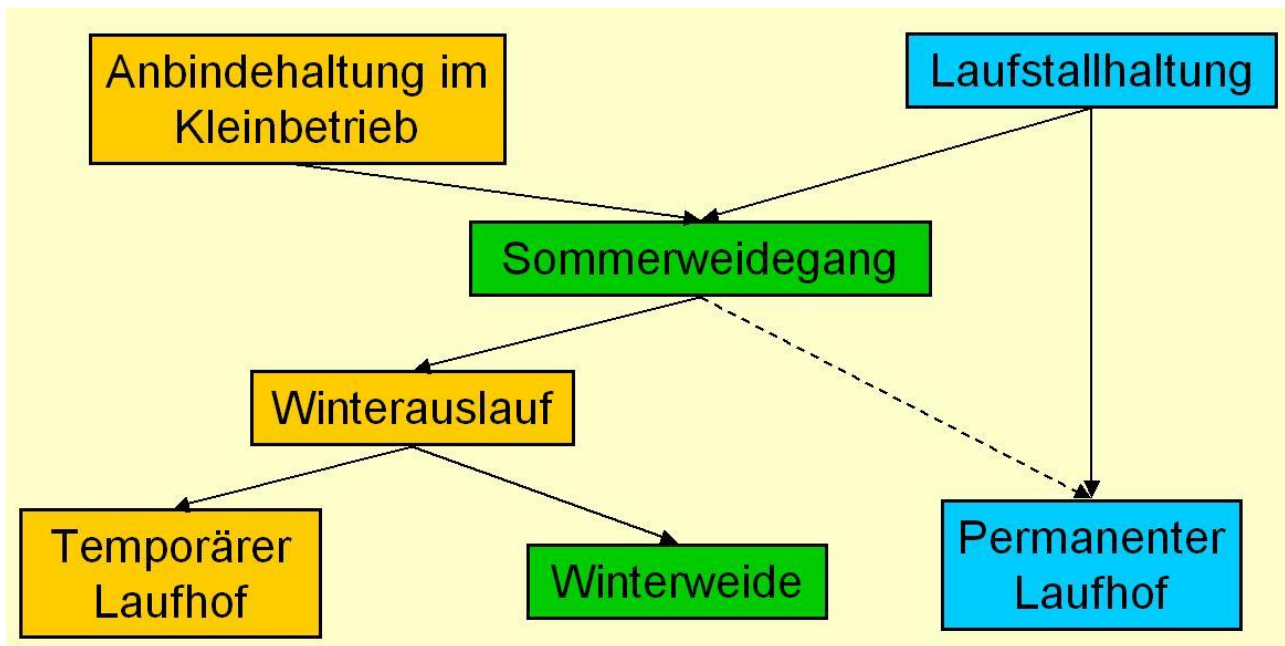


Abbildung 3: Möglichkeiten des Freigeländezuganges für Rinder im Öko-Landbau.

5. Anforderungen an die Gestaltung und Bewirtschaftung von Freigeländeflächen, insbesondere für Kleinbetriebe

Freigeländeflächen für den Auslauf von Rindern haben vielfältige Anforderungen zu erfüllen. Neben den erwünschten positiven Wirkungen für das Tierwohl müssen vor allem der Gewässer- und Immissionsschutz berücksichtigt werden.

Für die Außenfläche beträgt das Mindestmaß laut EU-Öko-Verordnung für Kühe 4,5 m². Die Maße sind als Vorgabe in Anhang III der Durchführungsverordnung festgelegt. Für Rinder sind sie im Anhang dieses Merkblattes zu finden (Ziffer 9.2.).

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist es u.a. verboten, Gülle oder Jauche in die Kanalisation, in oberirdische Gewässer und Gräben einzuleiten sowie in den Untergrund zu versickern und ins Grundwasser einzutragen (siehe auch JGS-Merkblatt⁷). Auf durchlässig befestigten Flächen, zu denen Rinder Zugang haben, ist deshalb das Versickern von Dung zu minimieren.

Daraus ergeben sich folgende Mindestanforderungen an die Gestaltung und Bewirtschaftung von Freigeländeflächen in Baden-Württemberg:

1. Standorte in Wasserschutzgebieten, Gewässer- oder Brunnennähe:

- Laufhof mit undurchlässigem Boden und Entwässerung in Gülle- bzw. Jauchegrube

- Für permanenten Zugang der Tiere geeignet
- Baugenehmigung bzw. Kenntnisgabe ist notwendig bei über 100 m² Grundfläche
- Räumen von Schnee nach Bedarf
- Platzangebot: Mindestens gem. Durchführungsverordnung, Anhang III (siehe Anhang, Ziffer 9.2.)

2. Sonstige Standorte:

- Empfehlung: Laufhof mit undurchlässigem Boden (s.o.)
- Bei Laufhöfen mit durchlässigem Boden:
 - Kein Wasserzufluss von außen
 - Einfach räumbar
 - Vor jeder Nutzung räumen von Schnee
 - Nach jeder Nutzung entfernen des Mistes
 - Platzangebot: Mindestens das Doppelte gem. Durchführungsverordnung, Anhang III (siehe Anhang, Ziffer 9.2.)
 - Nutzung des Laufhofes max. 2 Stunden täglich
 - keine Morastbildung
 - Baugenehmigung bzw. Kenntnisgabe ist notwendig bei über 100 m² Grundfläche

3. Winterweide⁸

- Keine Morastbildung
- Erhalt der Grasnarbe

- Platzangebot: Mindestens das Achtfache gem. Durchführungsverordnung, Anhang III (siehe Anhang Ziffer, 9.2)
- Befestigung von Sammelplätzen, insbes. Ein-/Austrieb

Hinweis: Für horntragende Tiere und insbesondere bei zeitlich beschränktem Auslauf wird empfohlen, das Platzangebot deutlich zu erhöhen.

Durch das Management der Auslaufflächen ist den Tieren eine maximale Nutzung entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu ermöglichen (z.B. durch Abstreuen von vereisten Laufhöfflächen, Räumen von Schnee).

Der Landwirt legt der Kontrollstelle plausibel dar, wie er die Freigeländeregelung einhält. Die Darstellung des Managements (zeitlicher Ablauf und Art des Freigeländezuganges) ist in der Betriebsbeschreibung festzuhalten.



Bild 4: Eine südliche Ausrichtung des Laufhofes erlaubt den Tieren den Genuss von Sonne.

Um genügend Ausweichraum zu bieten, soll ein Laufhof nicht schmaler als 5 m und ohne spitze Winkel sein. Optimal ist eine quadratische Form. Die Einzäunung soll 120 bis 140 cm hoch und aus robustem und glattem Material sein. Entsprechend bieten sich Rohre oder Rundholz an. Die Querstreben sollen einen Abstand von etwa 30 cm haben. Für Personen ist ein einfacher Zugang von außen durch einen Schlupf in der Einzäunung empfehlenswert.

6. Zusätzliche Beratungsempfehlungen und Hinweise für die Gestaltung des Freigeländezuganges

Aufgrund der oben formulierten Mindestanforderungen und fachlicher Gesichtspunkte werden folgende weiterführende Empfehlungen für die Planung und Gestaltung von Freigeländeflächen für Rinder gemacht:

6.1. Allgemeine Empfehlungen zum Laufhof

Die Ausrichtung eines Laufhofes sollte in südlicher bzw. süd-östlicher Richtung erfolgen. Das Hauptziel dabei ist, eine Besonnung während der Wintermonate zu ermöglichen. Vorteilhaft ist eine Abschirmung gegen starken Wind.

6.2. Empfehlungen und Hinweise zum Laufhof mit undurchlässigem Boden

Sofern ein Laufhof ständig für die Tiere zugänglich sein soll, muss er mit einem undurchlässigen Boden ausgestattet sein. Die Entwässerung und Entmistung erfolgt ausschließlich geregelt in eine Gülle- oder Jauchegrube. Durch den Regenwasseranfall entsteht damit verbunden ein größerer Lagerraumbedarf, der in der Regel mit der Hälfte der regionaltypischen Jahresniederschlagsmenge je Quadratmeter unüberdachter Laufhöffläche zu bemessen ist. Dadurch wird die geforderte

sechsmonatige Mindestlagerdauer sichergestellt. Zur Reduzierung des Regenwasseranfalls und um den Tieren im Sommer Schatten im Freigeländebereich zu bieten, empfiehlt sich eine teilweise Überdachung des Laufhofes. Es eignen sich insbesondere planbefestigte Betonböden aus Beton. Gussasphalt ist weniger geeignet.

Bei planbefestigten Flächen muss ein funktionierender und gesicherter Abwurf für den Mist möglichst außerhalb des Laufhofes eingeplant werden. Ein Gefälle (2%) in Richtung des Abwurfes unterstützt die Reinigung und den Abfluss. Ansonsten sind an den Boden die gleichen Anforderungen wie an einen Stallfußboden zu stellen, d.h. neben Dichtheit vor allem Trittsicherheit und keine Verletzungsgefahren für Tier und Mensch.



Bild 5: Die Entwässerung und Reinigung eines Laufhofes wird durch Gefälle und einen außen liegenden Abwurf unterstützt.

6.3. Empfehlungen und Hinweise zur Einrichtung und zu den Zugängen des Laufhofes

Die Einrichtung des Laufhofes mit Tränke, Putzbürste, Heuraufe und ggf. Kraftfutterstation erhöht die Attraktivität und so die Nutzung. Besonders bei beengten und stallklimatisch suboptimalen Bedingungen im Stall wird so Stress für die Tiere reduziert. Gleiches gilt für die Kombination des Laufhofes mit Außen-Liege- oder -Fressplätzen.

Laufhöfe bzw. Außen-Lauf- oder -Fressgänge sollen immer mindestens zwei Zugänge haben, die entweder 90 cm bis max. einen Meter oder mind. 2,5 m breit sind. Angrenzend muss ausreichend Platz zum Ausweichen für die Tiere vorhanden sein.

6.4. Empfehlungen und Hinweise zum Laufhof mit durchlässigem Boden / Winterauslauf

Laufhöfe, die temporär, d.h. nur zeitweise genutzt werden, können mit durchlässigem Boden ausgeführt werden, sofern sie die unter Ziffer 5 genannten Mindestanforderungen erfüllen und keine Aspekte des Gewässerschutzes entgegenstehen.

Um einen Wasserzufluss von außen zu verhindern, müssen die Flächen ggf. am Rand mit einem Betonsockel eingefasst werden (z.B. bei Hanglagen). Dann kann jedoch bei Winterausläufen/Winterweiden über 100 m² ein (vereinfachtes) Baugenehmigungsverfahren bzw. ein Kennntnisgabeverfahren nötig werden.

Gestaltungsmöglichkeiten:

- Gitterelemente aus Kunststoff (Bild 6):
 - Unterbau aus einer 25 cm starken Kies- bzw. Schottertragschicht und 5 cm Split
 - Sandtretschicht zur Verfüllung der Zwischenräume



Bild 6: Beispiel für Gitterelemente aus Kunststoff zur Befestigung von temporär genutzten Laufhöfen, Weideein- und -austriebsbereichen sowie Futter- oder Tränkestellen.

- Hackschnitzel (Bild 7 und 8)
 - Nur für Jungvieh geeignet
 - Nachteil: Fläche nur beschränkt räumbar (vgl. Ziffer 5)
 - Grobes, schadstofffreies Material ohne Rinde
 - Schüttstärke 30 bis 50 cm
 - Austausch des Materials alle drei bis fünf Jahre
 - Altmaterial kann kompostiert werden, Verwendung wie Stallmist
- Pflastersteine
- Winterweide



Bild 7 und 8: Hackschnitzelschüttungen haben sich als Belag für Auslauflächen nur für Jungrinder bewährt. Für ausgewachsene Rinder ist der Belag nicht haltbar genug und muss schnell wieder ausgewechselt werden.

7. Zusätzliche Beratungsempfehlungen und Hinweise für die Umsetzung des Freigeländezuganges

Auch wenn bei Anbindehaltung für die Zeit ohne Weidegang lediglich zweimal wöchentlich Freigeländezugang vorgeschrieben ist, so ist zu empfehlen, dass die Tiere möglichst häufig ins Freie gelassen werden.

Zum einen stellt sich eher eine Routine in den Abläufen ein, die zu weniger Stress bei Tier und Mensch führt und das Aus- und Eintreiben beschleunigt. Zum anderen entstehen unter den Rindern weniger Rangordnungskämpfe. Nicht zuletzt steigert eine möglichst häufige freie Bewegungsmöglichkeit außerhalb des Stalles den Tierkomfort erheblich.

Bei zeitlich beschränktem Austrieb sollte das Platzangebot für die Tiere größer bemessen werden als bei ständigem Zugang zur Auslaufläche, weil das Bewegungsbedürfnis stärker ausgeprägt ist und der Mangel an sozialen

Kontakten in der Anbindehaltung zu Rangordnungskämpfen führen kann, sobald sich die Tiere im Auslauf befinden. Dadurch entstehen vermehrt Interaktionen mit Verletzungsgefahr für die Tiere.

Außerdem muss auf durchlässigen Böden die Fläche, auf der Dung anfällt, aus Gründen des Gewässerschutzes vergrößert werden, um den punktuellen Nährstoffeintrag in den Boden zu verringern. Da die Tiere regelmäßig ausgetrieben werden, ist ein rutschfester Boden im Stall besonders wichtig. Eine Kombination aus befestigtem Laufhof und Weide kommt den Bedürfnissen der Tiere nach Ausweichfläche und weichem Boden besonders entgegen. Bei schlechten Witterungsverhältnissen bzw. schlechtem Zustand der Weide kann der Zugang abgesperrt werden.

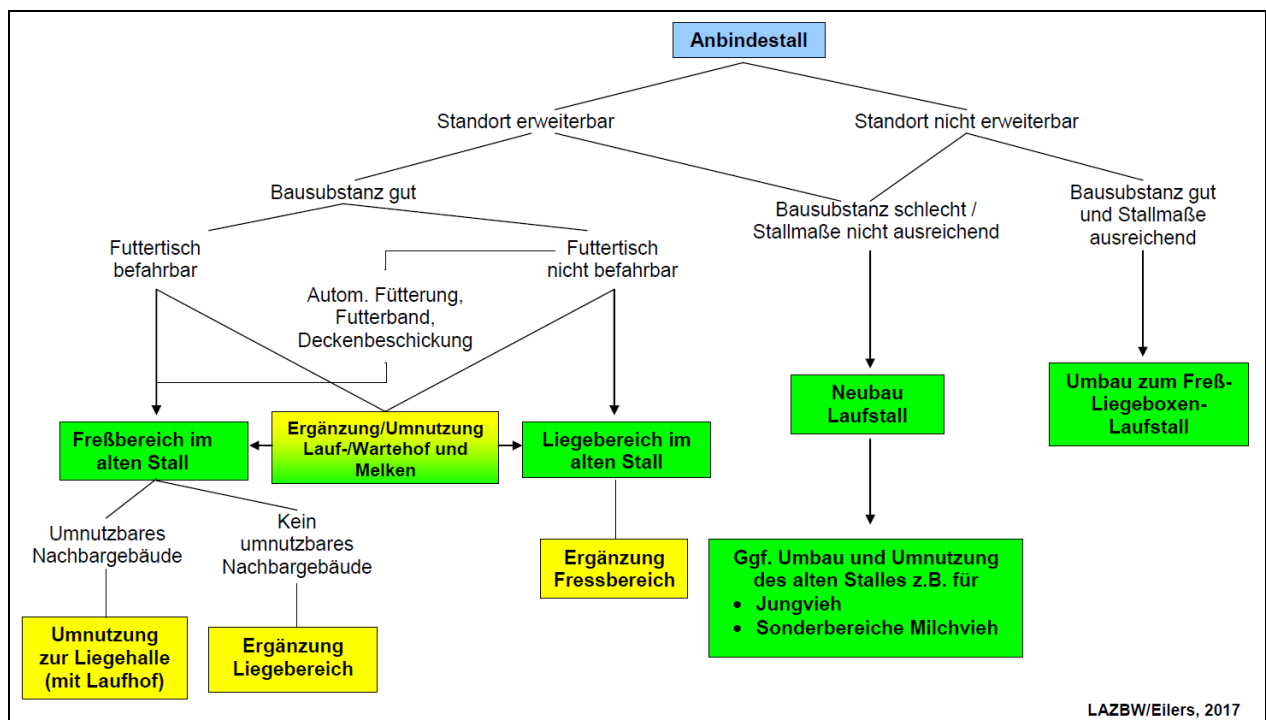
In der folgenden Tabelle sind die Vor- und Nachteile der gängigen Varianten des Winterauslaufes für Rinder aufgeführt.

Tabelle 2: Vergleich der Winterauslaufvarianten anhand ausgewählter Kriterien

Bewertungskriterium	Laufhof mit undurchlässigem Boden	Laufhof mit durchlässigem Boden	Winterweide
Mindestplatzangebot	siehe Anhang, Ziffer 9.3 (Anhang III der Durchführungsverordnung)	das Doppelte der Vorgaben im Anhang, Ziffer 9.3.	das Achtfache der Vorgaben im Anhang, Ziffer 9.3.
Nutzungsmöglichkeit	permanent	temporär (mind. 1 und max. 2 Std. täglich)	temporär
Tiergerechtigkeit	+	+	++
Baugenehmigung, Kenntnisgabe	bei Fläche über 100 m ²	bei Fläche über 100 m ²	bei Fläche über 100 m ² im Außenbereich evtl. Verfahrenspflichtigkeit der Einfriedung
Baulicher Aufwand	-	0	+
Lagerraumbedarf Gülle/Jauche	- (erhöht, 1/2 Jahresniederschlagsmenge je m ² ohne Überdachung)	+	+
Räumbarkeit	+	-/+	0
Witterungsanfälligkeit	+	0	-/0
Gewässerschutz	+	-	0
Immissionsschutz	-	0	+
Nutzung als Funktionsbereich im Laufstall	+	-	-

Legende:

+ positive, - negative, 0 neutrale Bewertung.



LAZBW/Eilers, 2017

Abbildung 4: Ausgewählte bauliche Entwicklungsoptionen für Milchviehhalter mit Anbindehaltung

8. Entwicklungsmöglichkeiten für Milchviehbetriebe mit Anbindehaltung

Da die Anbindehaltung von Rindern im ökologischen Landbau grundsätzlich verboten ist, muss für Betriebe, die sich in der Milchviehhaltung weiterentwickeln wollen und derzeit noch mit Ausnahmegenehmigung arbeiten, das Ziel sein, den Anbinde- in einen Laufstall umzuwandeln. Inwieweit ein Altgebäude dazu geeignet ist oder etwa ein Neubau nötig wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Abb. 4 stellt einige wichtige Faktoren sowie bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für Betriebe mit Anbindestall dar. Eine zentrale Frage ist, ob der vorhandene Standort eine Erweiterung und damit eine betriebliche Entwicklung ermöglicht.

Da die Ausgangssituationen sehr betriebspezifisch sind, werden die jeweiligen Stallbaulösungen individuell ausfallen.

Bauliche Entwicklungen eines Anbindestalles, z.B. in Form der Einrichtung eines Laufhofes, sollten die Option Laufstall für die Zukunft berücksichtigen. Zum Beispiel ist ein naheliegender Entwicklungsschritt vom Anbinde- zum Laufstall die Nutzung des temporären Laufhofes als Vorwarteraum für das Melken, nachdem der Stall um einen Melkstand ergänzt wurde. Das ist jedoch nur einfach umzusetzen, wenn der temporäre Laufhof bereits wasserundurchlässig ausgeführt wurde. Beim Melken im Melkstand erfolgt nicht nur die Arbeitserleichterung bezüglich der Melkarbeit, sondern kann die Auslaufpflicht für die Anbindehaltung gleich mit erfüllt werden.



Bild 9: Mit Laufhofflächen können Funktionsbereiche in unterschiedlichen Gebäuden verbunden werden. Im Hintergrund ist der alte Anbindestall mit Fressplatz und Melkstand zu sehen. Neben den erkennbaren Außen-Liegeboxen befindet sich links vom Laufhof noch eine Liegehalle.

9. Anhang

9.1. Begriffe

¹ EU-Öko-Verordnung: Sammelbegriff für die beiden folgenden EU-Verordnungen

- „Basis-Verordnung“: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
- „Durchführungsverordnung“: Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

² Neue EU-Öko-Verordnung (ab 01.01.2021): Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

³ Freigelände: Flächen, die den Tieren den Genuss sämtlicher Faktoren des Außenklimas erlauben (Temperatur, Wind, Sonne, Niederschlag)

⁴ Weide (-land): Freigeländefläche, die den Tieren die natürliche Aufnahme von Gras erlaubt

⁵ Laufhof: Befestigte und eingefriedete Fläche als Bestandteil einer Stallanlage zum Zwecke des Auslaufes

⁶ Auslauf: Ermöglichung des Aufenthaltes von Tieren im Freigelände

⁷ JGS-Merkblatt: Merkblatt Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste, Gewässerschutz (JGS-Anlagen) der Ministerien für Umwelt sowie für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, August 2008

⁸ Winterweide: Hofnahe Freigeländeflächen mit gewachsenem Boden, die im Winter zeitlich begrenzt als Auslauf genutzt werden

⁹ Frei(land)fläche: Fläche, die den Tieren als Auslauf dient.

9.2. Mindeststall- und –freiflächen⁹ für Rinder gem. Verordnung (EG) 889/2008, Anhang III

Kategorie in Abhängigkeit vom Lebendgewicht	Mindest-Stallfläche m ² /Tier	Mindest-Freilandfläche m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder		
bis 100 kg	1,5	1,1
bis 200 kg	2,5	1,9
bis 350 kg	4,0	3,0
über 350 kg	5,0 (mind. 1,0 m ² /100 kg)	3,7 (mind. 0,75 m ² /100 kg)
Milchkühe	6,0	4,5
Zuchtbullen	10,0	30,0

9.3. Ansprechpartner

An den Unteren Landwirtschaftsbehörden (Landratsämtern) sind übergebietliche Ansprechpersonen für den ökologischen Landbau zuständig. Aktuelle Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Landratsamt.

Tabelle 3: Zuständige Landesanstalt in Baden-Württemberg

Institution	Ansprechperson	Telefon, Fax, e-mail
Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW) 88326 Aulendorf	Uwe Eilers	Tel.: 07525/942-308 Fax: 07525/942-333 e-Mail: poststelle@lazbw.bwl.de e-Mail: uwe.eilers@lazbw.bwl.de

Tabelle 4: Zuständige Behörde ökologischer Landbau für Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe Sachgebiet 33b 76247 Karlsruhe	Hans-Georg Borowski-Kyhos	0721/926-2755
	Diana Schill-Martin	0721/926-2766
	Christine Seiter	0721/926-3312
	Beate Gröbert	0721/926-2764
	Rita Adaci	0721/926-3057
		Fax: 0721/933-40230 e-Mail: ockobehoerde@rpk.bwl.de

Tabelle 5: Verbände des ökologischen Landbaues in Baden-Württemberg

Verband	Telefon, Fax, e-mail
Bioland Baden-Württemberg e.V. Schelztorstraße 49 73728 Esslingen	Tel.: 0711/550939-0 Fax: 0711/953378-27 e-Mail: info-bw@bioland.de
Demeter Baden-Württemberg, Vereinigung der AG für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise Baden-Württemberg e.V. Hauptstraße 82 70711 Leinfelden-Echterdingen	Tel.: 0711/90254-0 Fax: 0711/90254-54 e-Mail: info@demeter-bw.de
Naturland Baden-Württemberg e.V. Weickmannstraße 3 89077 Ulm	Tel.: 0731/1532730 Fax: 0731/1537663 e-Mail: info@naturland-bw.de
Ecoland e.V. Haller Straße 20 74549 Wolpertshausen	Tel.: 07904/9797-0 Fax: 07904/9797-29 e-Mail: info@ecoland.de

Notizen:

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

Neßlerstr. 23-31, 76227 Karlsruhe

Tel. 0721 / 9468-0, Fax 0721 / 9468-112, poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW), Rinderhaltung Aulendorf

Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf

Tel. 07525 / 942-300, Fax 07525 / 942-333, poststelle@lazbw.bwl.de, www.lazbw.de

Uwe Eilers, Referat 22: Spezielle Fragen der Rinderhaltung einschl. Bauen

Regierungspräsidium Karlsruhe

Frederik Euler Referat 33: Pflanzliche und tierische Erzeugung

Ministerium für Ländlichen Raum, und Verbraucherschutz, Stuttgart

Dr. Heike Wagner: Referat 210: Ökologischer Landbau

Ursula Roth: Referat 26: Tierzucht, Tierhaltung, Fischerei, Immissionsschutz

Fotos:

Uwe Eilers (Bilder 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9)

Herbert Pohlmann (Bilder 7 und 8)

Stand: Oktober 2019